

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft.

• § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Alle Verträge, die das Planjahr 1956 betreffen und bereits vor dem 1. Januar 1956 geschlossen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat
für örtliche Wirtschaft

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

K a s t e n
Staatssekretär

**Verordnung
über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.**

Vom 22. Dezember 1955

Im gleichen Maße, wie sich die Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses mit dem Ziel der Arbeitserleichterung für die Werktätigen vollzieht, muß der Schutz der Arbeitskraft und die technische Sicherheit am Arbeitsplatz entwickelt werden.

Durch die Erhöhung der Arbeitssicherheit werden zugleich entscheidende Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe geschaffen.

Für die Entwicklung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben ist die Anleitung und Kontrolle von großer Bedeutung. Die Erfahrungen aus der Arbeit der Sicherheitsinspektionen und der Fachreferate Arbeitsschutz in den Abteilungen Arbeit der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der Betriebe zeigen, daß die bisherige organisatorische Trennung dieser beiden Aufgabengebiete unzweckmäßig ist und den Erfordernissen des umfassenden Schutzes der Werktätigen entsprechend verändert werden muß.

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

In den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und selbständigen Institutionen, denen die Wirtschaftszweige

Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Energiewirtschaft, Deutsche Reichsbahn, See- und Binnenschifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen, Bau- und Baustoffindustrie, Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft

unterstehen, sind Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten.

§ 2

In den Hauptverwaltungen der im § 1 genannten Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und selbständigen Institutionen sind entsprechend der Anzahl der anzuleitenden Betriebe gleiche Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten oder für beide Aufgaben Sicherheitsinspektoren einzusetzen.

§ 3

In den Industriezweigeleitungen oder Verwaltungen volkseigener Betriebe sind Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit nur dann einzurichten bzw. Sicherheitsinspektoren einzusetzen, wenn es die Anleitung der Betriebe auf Grund ihrer Anzahl noch erfordert.

§ 4

(1) In den Betrieben der im § 1 genannten Wirtschaftszweige sind — soweit erforderlich — Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu errichten.

(2) In Betrieben, in denen keine Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gebildet werden, sind — soweit erforderlich — zur Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) zusätzlich mit diesen Aufgaben verantwortlich zu beauftragen.

§ 5

Bei der Bildung und Regelung der Unterstellung der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Verkehrswesen sind die Eigenart des Verkehrswesens und die zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Verkehr erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Für die Kontrolle und Überwachung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in der volkseigenen örtlichen Bau- und Baustoffindustrie sind die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Die Sicherheitsinspektoren für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie der Räte der Bezirke unterstehen dem Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes.

(3) Die fachliche Anleitung dieser Sicherheitsinspektoren erfolgt durch die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Ministeriums für Aufbau.

§ 7

(1) In den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und selbständigen Institutionen* in deren Wirtschaftszweigen die Arbeitsbedingungen